

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1995-1996)
Heft: 2

Artikel: Vom "Judengeleit" zum "J-Stempel"
Autor: Burgauer, Erica
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom «Judengeleit» zum «J-Stempel»

Von der historischen Normalität des
schweizerischen Antisemitismus

Antisemitismus gibt es in der Schweiz nicht. Nicht nur diese Haltung ist hierzulande weit verbreitet, sondern auch der Antisemitismus selbst. – Eine historische Rückblende des Schweizer Antisemitismus und kritische Bemerkungen.

Von Erica Burgauer*

Der Begriff Antisemitismus ist erst seit etwa 1880 gebräuchlich und bezeichnet ein politisches Programm. Seine Grundlage bildete, was schon zuvor unter dem Etikett «Judenfeindlichkeit» im christlichen Abendland traditionell verbreitet war: die Stigmatisierung, Diskriminierung, Ausgrenzung, Vertreibung und häufig auch Ermordung jüdischer Menschen – weil sie jüdisch waren, weil ihnen durch alle Generationen die Schuld an der Kreuzigung Christi angelastet wurde. Die frühchristliche Kirche verbot sexuelle Kontakte oder Ehen mit jüdischen Partnern und Partnerinnen, gemeinsames Essen und den Bau neuer Synagogen. Jüdinnen und Juden durften keine öffentlichen Ämter besetzen. Immer wieder mussten sie sich durch ihre Kleidung kennzeichnen oder die meistens gelben «Judenhüte» tragen.

Die theoretische Unterscheidung zwischen Judenfeindlichkeit (oder Antijudaismus) und Antisemitismus liegt darin, dass im ersten Fall eine religiöse, im letzteren eine politische, wirtschaftliche oder pseudowissenschaftliche Legitimation für die Vorurteile angeführt wird. Für die betroffenen Menschen war die Praxis der Diskriminierung und Verfolgung in beiden Fällen dieselbe.

Pest und Geldverleih

Die christlich-europäische Tradition des Antijudaismus lässt sich seit dem 13. Jahrhundert auch hierzulande nachweisen. Die auf dem Gebiet der heutigen Schweiz lebenden jüdischen Familien hatten je nach Herrschaftsverhältnissen unterschiedliche Rollen zu spielen. An ihrer Lage und am Ausmass ihres seltenen Geduldet- oder häufigen Verfolgtseins lassen sich politische und wirtschaftliche Krisen ablesen: Verstärkte Verfolgungen bis hin zu Mord verweisen auf Kämpfe um die Macht, auf die Suche nach Scheinlösungen für Konflikte oder auf unfundierte Erklärungen für Naturkatastrophen.

So führte beispielsweise die Pest 1348/49 zur Gefangennahme zahlreicher Jüdinnen und Juden im Schloss Chillon. Die Herrschenden liessen sie foltern, um ihnen Geständnisse abzuringen: Sie hätten Quellen und Brunnen vergiftet und so die Pest verbreitet. Die Mär von der Brunnenvergiftung wurde rasch und gezielt in Umlauf gebracht. Herrschende wurden zum Teil angeschrieben



Die Abbildung aus der Manessischen Liederhandschrift zeigt (am rechten Bildrand) Süßkind von Trimberg, den einzigen bekannten jüdischen Dichter mittelhochdeutscher Sprache. Auch Süßkind, der doch wohl eine bevorzugte Stellung einnahm, trug den diskriminierenden Judenhut.

und gelegentlich sogar zur Ermordung ihrer jüdischen UntertanInnen aufgefordert. Die scheinbar Geständigen wurden auf Scheiterhaufen verbrannt. Bis ins 19. und 20. Jahrhundert war ein weiteres Stereotyp von Bedeutung: die Ritualmordlegende. Deren Hauptaussage war die Behauptung, die Jüdinnen und Juden benötigten zur Durchführung von kultischen Handlungen christliches Blut, weshalb sie christliche Kinder entführten und töteten. Als Juden 1883 gegen solche Verleumdungen in einem Mordfall prozessierten und von jeder Schuld freigesprochen wurden, verkündeten Antisemiten, die Juden hätten die Richter bestochen.

Jüdinnen und Juden wurden im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe als GeldverleiherInnen immer wieder zu Sündenböcken gemacht. Da es ChristInnen gemäss ihrem Dogma spätestens seit den Laterankonzilien von 1179 und 1215 verboten war, Geld gegen Zins auszuleihen, wurde den Juden diese undankbare, aber dringend notwendige Tätigkeit zugewiesen. Sie wurden als Geldverleiher zum Aufbau der entstehenden Städte und für den daran gekoppelten Übergang vom Tauschhandel zur Geldwirtschaft als nützlich angesehen. Dies veranlasste die Kaiser bei Bedarf, die jüdische Bevölkerung sogar unter Schutz zu stellen und ihre Enteignung, Vertreibung oder Ermordung zu untersagen.

Damit verbunden war wiederum die Entrichtung einer nur für Jüdinnen und Juden geltenden Kopfsteuer, des sogenannten «Judengeleits». Gleichzeitig war es aber den Beschützten verboten, Waffen zu tragen. Dies verschärfte ihre wehrlose Abhängigkeit. Die Mächtigen konnten in dieser Situation die jüdischen Geldgeber und Zinsnehmer als Schuldige für die Ausbeutung der Bevölkerung darstellen. Das kapitalistische Prinzip wurde schon damals den Jüdinnen und Juden angelastet.

Die Herrschenden benötigten zudem grosse Kapitalmengen zur Finanzierung ihrer Beteiligung an den antijüdischen Kreuzzügen. Die daran gekoppelte Verfolgung, Beraubung und massenhafte Ermordung von Jüdinnen und Juden in Europa – aus christlicher Sicht eine gute, heilsbringende Tat – diente der Motivation der Armeen zum «Marsch auf Jerusalem», aber auch zur Mittelbeschaffung.

Kapitalkräftige Juden – in ganz seltenen Fällen auch Jüdinnen, die durch Erbschaft zu Reichtum gelangt waren – erhielten auch in der Schweiz gelegentlich «Bürgerbriefe» einer Stadt, gekoppelt an die Verpflichtung zum Geldverleih. Dies bot ihnen – aber längst nicht allen Jüdinnen und Juden – eine minimale Sicherheit, die in der Regel teuer erkauft war. In der Praxis kam es trotz solcher «Bürgerbriefe» immer wieder dazu, dass zahlungsunfähige

oder -unwillige SchuldnerInnen sich durch Ermordung der Gläubiger und durch Konfiskation der Hinterlassenschaft entschuldeten. Als im 15. Jahrhundert das christliche Zinsverbot gelockert wurde, kam es im ganzen Gebiet der Schweiz zu Vertreibungen der Jüdinnen und Juden, die nun als Konkurrenten angesehen wurden.

Danach lebten in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert wenige jüdische Familien. Die Kontakte der Bevölkerung beschränkten sich auf diejenigen ausländischen Juden, die zu den Märkten zugelassen waren. Einzig in der Grafschaft Baden durften sich jüdische Familien niederlassen und religiöse Gemeinden bilden. Dies wurde 1774 auf die Dörfer Lengnau und Endingen im Surbtal bebeschränkt. Dort wurden zwei Synagogen und ein gemeinsamer Friedhof eingerichtet. Die bekannten Diskriminierungen blieben unverändert: «Judengeleit», doppelte Warenzölle, Berufsverbote und die Vorschrift, von Christen getrennt zu wohnen – eine relativ milde Form der Ghettoisierung.

Das Verbot, Boden zu besitzen, verunmöglichte den Jüdinnen und Juden eine bürgerliche Existenz. Die Mitgliedschaft in den Zünften, eine unerlässliche Bedingung, um ein Handwerk betreiben zu können, war den Juden ebenfalls untersagt. Juden durften als Ärzte tätig sein. Ein heikler Beruf, wurde ihnen doch bei Misserfolgen ihr Handeln als rituelle oder zumindest antichristliche Bosheit ausgelegt. Für die Ärzte hatte diese Interpretation oft tödliche Konsequenzen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld, das Juden offenstand, war der Warenhandel. Auch hier gab es diskriminierende Bestimmungen. Jüdische HändlerInnen mussten nicht nur ihre Ware verzollen (oft doppelt so hoch wie nichtjüdische HändlerInnen), sondern auch ihre Person. Diese Praxis wurde im helvetischen Raum bis 1798 aufrechterhalten, um die christlichen HändlerInnen vor der jüdischen Konkurrenz zu schützen.

Niederlassungsfreiheit oder nicht?

Die französische Revolution hatte den Jüdinnen und Juden in weiten Teilen Europas rasch eine vorübergehende Verbesserung ihrer rechtlichen Lage gebracht, die Napoleon 1808 jedoch rückgängig machte. Während in der Zeit nach 1848 im Ausland die rechtliche Emanzipation der Jüdinnen und Juden aber doch wieder rasche Fortschritte machte, zeigten sich hierzulande die meisten Kantone unnachgiebig restriktiv.



Diese Darstellung aus der Luzerner Chronik des Diebold Schilling zeigt ein jüdenfeindliches Greueltreiben. In der deutschen Stadt Sternberg soll ein Priester den Juden für Geld geweihte Hostie überlassen haben, die diese zum Spott mit Messern traktierten. Die Hostie begann zu bluten. Als der angebliche Frevel ruchbar wurde, wurden die Juden der Stadt gemartert und dann verbrannt. Die Darstellung zeigt vorne die Frevelszene, im Hintergrund die Verbrennung.

Die Frage der Niederlassungsfreiheit für Jüdinnen und Juden wurde im Zusammenhang mit der Schaffung der Bundesverfassung debattiert. Die meisten Stände wehrten sich dagegen. Insbesondere Baselland befürchtete von Jüdinnen und Juden aus dem Elsass, wo die Lage sehr angespannt war, «überschwemmt» zu werden. Neben der Waadt, Neuenburg und Genf befürwortete nur der Aargau die rechtliche Emanzipation, weil er die im Surbtal ansässige jüdische Bevölkerung so loszuwerden hoffte. Selbst den Jüdinnen und Juden freundlich gesinnte Persönlichkeiten begründeten ihr Eintreten für die Gleichberechtigung mit der Notwendigkeit, «das verahrloste Schachervolk sittlich anheben» zu müssen. Die Verfassung beschränkte schliesslich die Niederlassungsfreiheit und Rechtsgleichheit auf SchweizerbürgerInnen christlichen Glaubens. Die Kulturfreiheit, das heisst die Selbstbestimmung der religiösen Praxis, wurde gar nur den drei anerkannten christlichen Konfessionen zugestanden.

Erst 1856 entschieden die eidgenössischen Räte auf Antrag des Bundesrats, den Schweizer Juden sei gesamtschweizerisch das Recht auf freien Handel und die Ausübung politischer Rechte zuzugestehen. Weiterhin verweigert wurden jedoch die Niederlassungs- und die Kulturfreiheit. Diese Haltung gefährdete aber den wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz. Immer wieder drängten mögliche HandelspartnerInnen wie Frankreich, Belgien, Grossbritannien, die USA und Holland, bei denen die Emanzipation weitgehend vollzogen war, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen und Rechte der schweizerischen jüdischen Bevölkerung als zentrale Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen. Die schweizerische Diplomatie legte zur Umgehung dieser Forderung beein-

druckendes Geschick an den Tag. In einem Vertrag mit den USA Mitte des 19. Jahrhunderts beispielsweise, waren die antijüdischen Diskriminierungsklauseln so raffiniert versteckt, dass sich die amerikanischen Unterhändler hinters Licht führen liessen und später eine Revision des Abkommens anstreben mussten.

Der Druck aus dem Ausland führte aber dennoch zu markanten Fortschritten. Gelegenheit zur Veränderung bot die Revision der Bundesverfassung von 1866. Jetzt schlug der Bund vor, nebst der Niederlassungsfreiheit und der Gleichheit vor Gericht auch die integrale Glaubens- und Kulturfreiheit zu verankern, nachdem schon zehn Jahre zuvor das Stimm- und Wahlrecht der Juden auf Bundes- und Kantonsebene eingeführt worden war. Die Schweiz war einer der letzten Staaten in Europa, der die rechtliche Emanzipation der Jüdinnen und Juden in der Verfassung festlegte.

Der Widerstand einiger Kantone blieb allerdings nach der Zustimmung auf eidgenössischer Ebene beträchtlich. Der Zankapfel war dabei die Frage der Einbürgerung. Noch immer galten die Jüdinnen und Juden als guldete Fremde. Sie besaßen keinen Heimatschein. Gerade der Aargau, wo die meisten von ihnen lebten, zeigte sich sehr hartnäckig und geschickte im endlosen Verzögern der Einführung dieser Rechte. Nur Bern, Genf, Neuenburg und die Waadt kamen der Revision auf eidgenössischer Ebene schon zuvor. Neben Zürich benötigten acht weitere Kantone zehn Jahre zur Anpassung ihrer rechtlichen Grundlagen an die Bundesverfassung. Im Aargau dauerte es gar zwanzig Jahre und in Obwalden bis 1902.

Die Gleichberechtigung auf Verfassungsebene bedeutete jedoch keineswegs ein

Von der historischen Normalität des schweizerischen Antisemitismus

Ende der Diskriminierungen. Die alten Vorurteile blieben wirksam, der Antisemitismus wurde lediglich modernisiert. Verstärkt wurde dies, weil die jüdische Bevölkerung nun nicht mehr nur im Surbtal lebte, sondern nach Gewährung der freien Wohnsitznahme und Berufswahl der allgemeinen Verstärkerung folgte. An zahlreichen Orten entstanden neue religiöse Gemeinden.

Von der Judenfeindschaft zum Antisemitismus

Die «Gründerzeit» des 19. Jahrhunderts brachte einen industriellen Entwicklungsschub und viele Neuerungen in der Wissenschaft, Wirtschaft und in der schweizerischen Gesellschaft. Als Erklärung für die rasanten Veränderungen bot sich die Vorstellung an, dahinter müsse eine übermächtige Grösse stehen: Dem Mythos einer «jüdischen Weltverschwörung» mit ihren «Drahtziehern» wurde nur allzugern Glauben geschenkt. Dies um so mehr, als Juden in der Wirtschaft neu und überproportional stark sichtbar wurden und zudem oft mit moderneren und erfolgreicherer Methoden arbeiteten. Daraus nährte sich die traditionelle Angst vor dem Neuen und Fremden. Sowenig die Konversion sie vor der Inquisition gerettet hatte, sowenig vermochte sie die Anpassung an die christliche Gesellschaft vor Diskriminierung und Verfolgung zu bewahren. Das reaktionäre Angebot der ModernisierungsgegnerInnen bestand in der Nation als Orientierungsmaxime, aus der Jüdin-

nen und Juden – zu VerursacherInnen der bedrohenden Moderne erklärt – als Fremde ausgeschlossen waren.

Ein typisches Beispiel für diesen Prozess war der Eisenbahnbau. Die Debatten um den Bau des Gotthardtunnels verliefen ähnlich hitzig wie die aktuellen Auseinandersetzungen um die Neat – mit einem wesentlichen Unterschied: Insbesondere die Gegner bedienten sich damals antisemitischer Argumente. So wurde einerseits behauptet, die Kosten seien so hoch, dass die Bahn niemals rentieren werde. Die angeblich jüdischen Geldgeber hätten es nur darauf angelegt, die Schweiz durch Überschuldung zu knechten. Andererseits wurde argumentiert, dass das Projekt sicher profitabel sei, der Gewinn jedoch auf Kosten der Schweiz ausschliesslich in ausländisch-jüdische Taschen wandere. Die Widersprüchlichkeit dieser Behauptungen schien niemanden zu stören.

Neu hinzu kam im 19. Jahrhundert zur religiösen und wirtschaftlichen die wissenschaftlich verbrämte Begründung für die Ausgrenzung der Jüdinnen und Juden. Auf den Darwinismus gestützt, wurde behauptet, die Jüdinnen und Juden seien eine «Rasse», und zwar eine minderwertige. In ihrer Natur seien Verschlagenheit, Grausamkeit und Geldgier unabänderlich verankert, und: Durch keinerlei Assimilierungsbemühungen seien die Charakterdefizite überwindbar.

Im Militär hatten antijüdische Ressentiments ebenfalls ihre Wirkung. Es gab zwar keine diskriminierende Bestimmungen, aber den Juden blieben dennoch die höheren Offiziersränge durchgehend verwehrt. Bis heute werden im Militär Vorurteile gegenüber Juden immer wieder manifest. Dazu gehören antisemitische Zwischenfälle, aber auch, dass ein Begriff wie «gestampfter Jude» aus dem Armeejargon noch nicht verschwunden ist. Der Begriff geht auf den zweiten Weltkrieg zurück und bezeichnet eine Fleischkonserve – wohl in Anspielung auf die Ermordung eines Juden in Payerne durch Rechtsextremisten, die den Leichnam zerstückelten, in Milchkannten stopften und im See versenkten.

Feindseligkeit war und ist auch in anderen Bereichen festzustellen. So gab es bis nach dem zweiten Weltkrieg Hotels und Restaurants, die sich den Besuch jüdischer Gäste verboten. Stellen- und Wohnungsangebote mit dem ausdrücklichen Hinweis «nicht an Juden» waren ebenso geläufig wie die Organisationen und Vereine, die die Mitgliedschaft

von Jüdinnen und Juden oder deren Teilnahme an ihren Aktivitäten ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Feindseligkeiten äusserten sich nicht nur den einzelnen, sondern auch dem Kollektiv gegenüber. So beispielsweise bei der eidgenössischen Abstimmung über die Einführung des Schächtverbots von 1893 und der deutlich antisemitisch geführten Kampagne der VerbotsbefürworterInnen. Die jüdische Lehre verlangt die Schlachtung von Tieren nach ganz bestimmtem Ritus mit einem Halsader- und Luftröhrenschnitt. Diese Methode wird von TierschützerInnen, aber auch von AntisemitInnen, als Ausdruck von Grausamkeit dargestellt. Wie vor hundert Jahren ist es für die SchächtgegnerInnen belanglos, dass zahllose tierärztliche und physiologische Gutachten die vergleichsweise schonungsvolle Art der Tötung nachgewiesen haben. Das tiefe Misstrauen gegen eine Religion, die ausserhalb synagogaler Aktivitäten auch den Alltag durchdringt, sass und sitzt so tief, dass sich die SchächtgegnerInnen wissenschaftlichen Argumenten gegenüber verschlossen. Auch die Tatsache, dass das Schächtverbot die verfassungsmässige Religionsfreiheit massiv beschneidet, kann sie nicht beeindrucken. Die Befolgung der religiösen Speisegesetze war (und bleibt) für die schweizerische jüdische Bevölkerung aufgrund des Verbots nur durch Einfuhr von sehr viel teureren ausländischen Produkten möglich. Bei den bisher vergeblichen Versuchen, die Schächterlaubnis in der Schweiz zu erlangen, tauchen die antisemitisch gefärbten Gegenargumente regelmässig wieder auf. Einzig während des Ersten Weltkrieges wurde das Verbot vorübergehend aufgehoben.

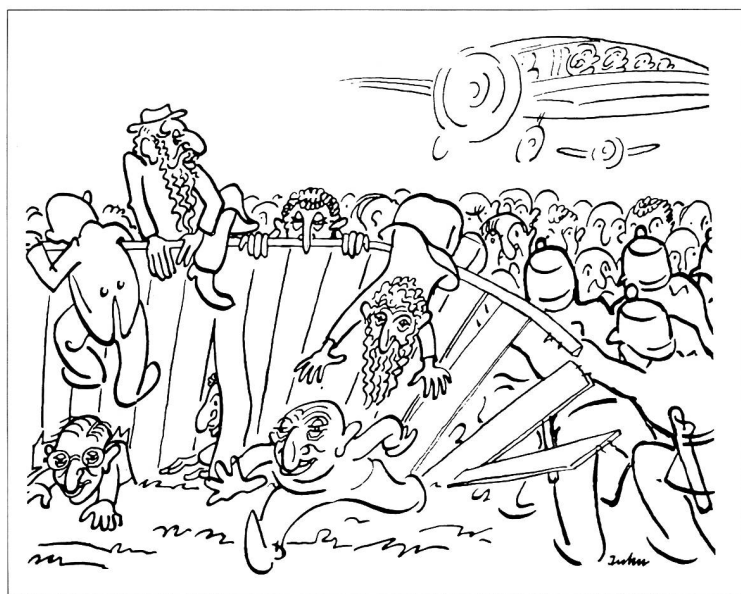
«Nicht an Juden»

Das beginnende 20. Jahrhundert und der Erste Weltkrieg brachten der ansässigen jüdischen Gemeinschaft einen relativ grossen Zuwachs durch die Zuwanderung von Jüdinnen und Juden aus Osteuropa, die vor Pogromen geflüchtet waren. Von 1900 bis 1920 stieg ihre Zahl von 12000 auf 21000 oder 5,5 Promille der schweizerischen Bevölkerung. Kaum die Hälfte von ihnen war oder wurde eingebürgert.

Eine extrem restriktive Einbürgerungspraxis hielt den ausländischen Anteil hoch, was wiederum Anlass zu Angriffen auf die solchermaßen Ausgegrenzten bot. Es war eine neue Variante des mittlerweile klassischen Teufels-



In den 30er und 40er Jahren wurden solch antisemitischen Karikaturen eines «Ostjuden» – wie MigrantInnen und Flüchtlinge aus dem östlichen Europa verächtlich genannt wurden – häufig publiziert.



Nach dem Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland versuchten 1938 u. a. viele jüdische ÖsterreicherInnen vor den Nazis in die Schweiz zu flüchten. Daraufhin veranlassten die Schweizer Behörden, dass die Nazis Pässe von Jüdinnen und Juden mit einem «J-Stempel» kennzeichneten. In dieser antisemitischen Karrikatur der Zeitung «Schweizervolk» (Nr. 24, 1938) kommt die abweisende Haltung gegenüber den jüdischen Flüchtlingen zum Ausdruck.

kreises. Jüdinnen und Juden wurden in vielen Bereichen diskriminiert, und dann wurde ihnen ihr «Anderssein» so zum Vorwurf gemacht, als sei dies ihre freie Entscheidung. Befürwortet wurden Bürgerrechtsgesuche am ehesten bei Personen, die sich durch Austritte aus den Gemeinden oder durch Mischehen aus Sicht der Behörden genügend vom Judentum distanziert hatten.

Für Einbürgerungen von «Ostjüdinnen» und «Ostjuden», wie die MigrantInnen und Flüchtlinge aus dem östlichen Europa mit verächtlichem Unterton genannt wurden, forderte die Stadt Zürich von 1920 bis 1936 eine um fünf Jahre längere Ortsansässigkeit als bei nicht jüdischen KandidatInnen. Die Ostjüdinnen und Ostjuden waren gemäss stadträtlicher Erklärung «ein Fremdtum in unserer Bevölkerung», das sich sprachlich und durch religiöses Sonderleben einer Anpassung verschliesse, zumal sie aus einem «tiefen Kulturstand» kämen. Ihre Anwesenheit fördere das Aufkommen des Antisemitismus, vor dem man die «einheimische» jüdische Bevölkerung schützen müsse(!). Da keine Aussicht auf eine Änderung der Verhältnisse in ihren Herkunftsländern bestehe, sei die Gefahr, von «Fremden» überschwemmt zu werden und «uns in unserem eigenen Lande zu verlieren, (...) keine eingebildete». – Die Parallelen zur heutigen Fremdenfeindlichkeit und Flüchtlingspolitik sind kaum zu übersehen.

Die späten 20er und frühen 30er Jahre brachten eine massive Zunahme antisemitischer Manifestationen hiezulande. Jene Organisationen, welche sich am aufkommenden deutschen Nazismus orientierten, wurden hier unter dem verklärenden Begriff der «Erneuerungsbewegung» zusammengefasst, gesprochen wurde auch vom «Frontenfrühling». Deutlich wird damit ein historisch konstantes Phänomen: Der helvetische Antisemitismus ist zwar tief verwurzelt, aber immer um die Wahrung der Form bemüht. Dass die hiesigen Nazis sich politisch nicht durchzusetzen vermochten, hängt damit zusammen, dass weite Teile der Bevölkerung deren Ziele zwar billigten, aber den sogenannten «Radau-Antisemitismus» als unfeines politisches Mittel ablehnten. Hätten die «Fröntler» andere, gepflegtere Wege zur Erreichung einer «judenreinen» Schweiz anzubieten gehabt, so wäre ihre Demagogie wohl weitaus erfolgreicher gewesen.

Die MittäterInnenenschaft der Schweiz

Der auf allen politischen Ebenen schon vor 1933 feststellbare Widerwille gegen eine weitere jüdische Immigration wuchs nach der Machtübernahme der Nazis in Deutschland und der danach einsetzenden Fluchtwelle rasch zu einer Angst vor der sogenannten «Verjudung» der Schweiz an. Belege dafür finden sich in den Akten von Bundesrat, Depar-

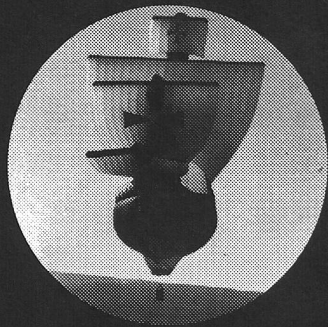
tementen, Diplomaten und kantonalen Behörden. Dieser Antisemitismus schuf das Klima zur MittäterInnenenschaft: Nach dem «Anschluss» Österreichs 1938 beantragte die Schweiz, Deutschland solle die Reisepässe von Jüdinnen und Juden markieren, damit sie für Grenzbeamte sofort erkennbar seien. Der «J-Stempel» war eine schweizerische Erfindung. Die Entscheidung, jüdische Flüchtlinge nicht als politisch, sondern analog der Doktrin der Nazis als «rassisch» verfolgte anzusehen, welche kein Aufnahmerecht geltend machen konnten, wurde rigoros durchgesetzt. Wohl tausende von Jüdinnen und Juden wurden an den Grenzen nicht nur zurückgewiesen, sondern ihren MörderInnen direkt ausgeliefert.

Nur ausnahmsweise und nur unter der erpresserischen Bedingung, dass die hiesigen jüdischen Gemeinden und Hilfswerke für sämtliche Kosten aufkamen und zudem die Weiterreise der Flüchtlinge aktiv betrieben, fanden Jüdinnen und Juden in der Schweiz Aufnahme. Die Verantwortung für das Überleben der Verfolgten wurde auf die kleine jüdische Gemeinschaft abgewälzt. Die meisten Flüchtlinge waren während ihres ganzen Aufenthalts unter erbärmlichen Bedingungen in Lagern interniert, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingerichtet hatte.

Die politisch Verantwortlichen blieben nach 1945 im Amt. Es gab keine Rücktritte oder gar Entlassungen. Als «der schweizerische Beobachter» 1954 die Urheberschaft der Schweiz am «J-Stempel» thematisierte, wurde ein Bericht über die Flüchtlingspolitik der Schweiz in Auftrag gegeben. Verfasser war der Basler Jurist Carl Ludwig (für dessen eigenen Antisemitismus Belege aus der Zeit des ersten Weltkrieges vorliegen). Entsprechend schonungsvoll mit der schweizerischen Flüchtlingspolitik war seine Analyse – vom Verschulden der Schweiz war darin nur versteckt die Rede. Erst Alfred Häslers Buch «Das Boot ist voll», das sich unter anderem auf den Ludwig-Bericht stützte, machte das Ausmass der unmenschlichen Politik deutlich. Politische Folgen hatte auch diese Publikation keine.

Aus dem Geschichtsbild ausgeschlossen blieben mit Ausnahme eines Paul Grüninger jene Diplomaten, Beamten und anderen SchweizerInnen, die es einfach als ihre menschliche Pflicht angesehen hatten, jüdische Verfolgte vor den Nazis zu retten. Sie beschafften ihnen falsche Pässe, «übersahen» ihre Einreise oder schmuggelten sie gar

Blindflug mit klarer Sicht



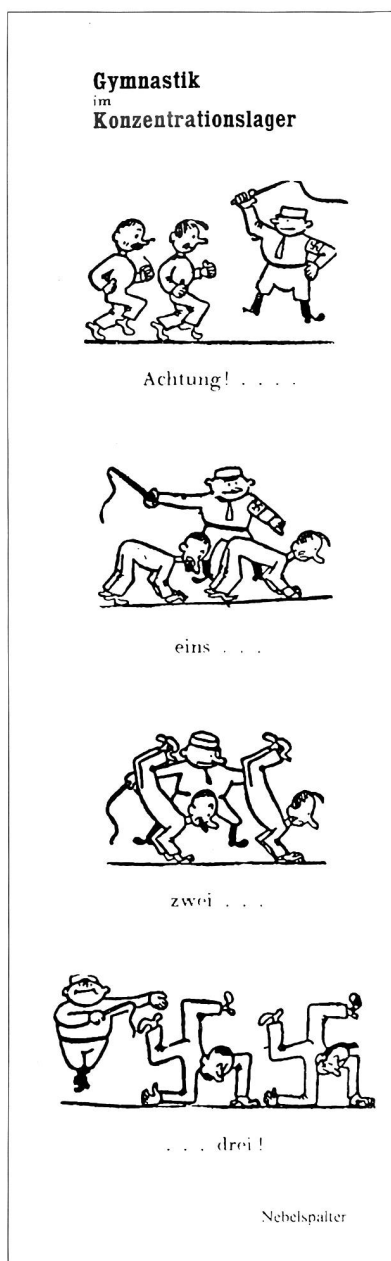
241 11 14



Hohlstrasse 25

Thomas Ammann
KONTAKTLINSEN

Von der historischen Normalität des schweizerischen Antisemitismus



Zahlreiche jüdische Flüchtlinge wurden in der Zeit des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz in «Konzentrationslagern» (erst später wurden sie im offiziellen Sprachgebrauch umbenannt in Internierungs- oder Auffanglager) untergebracht. Sie mussten die strengen Lagerordnungen einhalten, Schwerstarbeit verrichten und sich mit sehr wenig zu Essen abfinden. Der Nebelspalter wusste nichts Besseres als diese Situation mit einer makaberen Illustration darzustellen.

über die Grenzen, versteckten sie und versorgten sie mit Geld, Lebensmitteln und Kleidern. Diese Taten wurden im nachhinein von der Schweiz nie anerkannt, nicht zuletzt auch, weil sie den historisch widerlegbaren Mythos untergraben könnten, die Schweiz habe von der Vernichtung der Jüdinnen und Juden erst erfahren, als es zu spät war. Die Ungeheuerlichkeit der verweigeren Aufarbeitung dieses Aspekts unserer Geschichte ist Ausdruck des hier üblichen Umgangs mit dem Antisemitismus.

Nach Kriegsende war – ähnlich wie in Deutschland – Antisemitismus tabuisiert und antisemitische Äusserungen waren nicht mehr salonfähig. Am Antisemitismus selbst änderte sich aber ebensowenig wie am systematischen Verschweigen der Mitverantwortung. Die eidgenössische Normalität blieb intakt. Die meisten der heute hier lebenden etwa 20000 Jüdinnen und Juden haben sich an diesen Alltag gezwungenermassen gewöhnt.

Die Formen des Antisemitismus haben sich zum Teil aber verändert. Als moderne Spielart kam Ende der 60er Jahre der Antizionismus der schweizerischen Linken hinzu: Israelis wurden mit Jüdinnen und Juden gleichgesetzt und diesen pauschal die Verantwortung an der israelischen Besatzungspolitik zugeschrieben. Der linke Antiimperialismus verlangte(e) die unbedingte Solidarität mit den unterdrückten PalästinenserInnen und ignorierte die europäische Verfolgungsgeschichte, die wesentlich zur Gründung des als «imperialistisch» gebrandmarkten Staates Israel geführt hatte. Der eigene traditionelle Antisemitismus, der ein integraler Bestandteil der schweizerischen Realität und der eigenen Sozialisation ist, wurde in der Linken nicht thematisiert.

Eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit alten und neuen Formen der Vorurteile und Diskriminierungen hat bis heute nicht stattgefunden. Jüdinnen und Juden, die eine Diskussion einfordern, sehen sich in aller Regel mit alten Vorurteilen konfrontiert: Vom jüdischen Kapital, von der jüdischen Dominanz im Medienbereich, vom internationalen Judentum ist dann gleich die Rede. Wer sich daran stört, wird als überempfindlich bezeichnet. Verwüstungen von jüdischen Friedhöfen werden als Lausbubenstreiche abgetan, Hakenkreuzschmierereien, anonyme Drohungen und die Leugnung von Auschwitz als die Verirrungen weniger Ewiggestriger verharmlost. Und obschon sich 45 Prozent der Stimmbe-



Im März 1979 wurde ein Bombenanschlag auf die Synagoge an der Zürcher Freistrasse verübt. Die Bombenleger verschmierten zudem – wie eine Woche zuvor beim jüdischen Gemeindehaus – die Wände mit Hakenkreuzen und SS-Zeichen. Die Täter wollten damit gegen die Ausstrahlung des Filmes «Holocaust» am Schweizer Fernsehen protestieren.

rechtigten unlängst an der Urne dagegen gewehrt haben, all dies unter Strafe zu stellen, wähnt sich die Schweiz weiterhin als frei von Antisemitismus.

***) Erica Burgauer ist Autorin des Buches «Zwischen Erinnerung und Verdrängung – Juden in Deutschland nach 1945», Hamburg 1993.**

Alle Illustrationen sind entnommen aus: Erich Schmid: Schalomi! Texte und Dokumente zum Antisemitismus in der Schweiz 1930-1980. Zürich 1979, eco Verlag.

Literatur

Haas, Gaston: «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte...» 1941-1943 – Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wusste. Basel 1994.
 Küllig, Friedrich: Antisemitismus – bei uns wie überall? Zürich.
 Picard, Jacques: Die Schweiz und die Juden 1933-1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik. Zürich 1994
 Weldler-Steinberg, Augusta: Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Bearbeitet und ergänzt von Florence Guggenheim-Grünberg. Hg. v. Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund. Bd. 1-2. Zürich 1966.